



An den Grossen Rat

17.5006.02

JSD/P175006

Basel, 1. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2017

Interpellation Nr. 151 Patrick Hafner betreffend «Gesetzgebung durch die Exekutive?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. Januar 2017)

«Im Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz, 161.100) ist bei § 6 Abs. 2 eine Fussnote 4 zu finden, welche lautet:

«§ 6 Abs. 2: Mit Urteil vom 14. 11. 2014 hat das Bundesgericht festgestellt, dass die in § 6 Abs. 2 festgelegte Zuständigkeit des Bundesgerichts seit dem Inkrafttreten des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) am 1. 1. 2007 unrichtig ist. Das BGG verpflichtet die Kantone, in allen Bereichen, in denen sie für die Rechtsanwendung zuständig sind, richterliche Behörden zu bestellen (BGE 8C_609/2014).»

Der Interpellant bittet die Regierung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchem Beschluss des Grossen Rates ist die oben erwähnte Fussnote zustande gekommen?
2. Falls es dazu keinen Beschluss des Grossen Rates gibt: Wie begründet die Regierung das Zustandekommen der genannten Fussnote, v.a. vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung?
3. In welcher Frist gedenkt die Regierung das vom Bundesgericht schon 2014 gerügte Problem zu lösen?
4. Ist die Regierung nicht doch der Ansicht, dass es – im Sinne des Anzugs Patrick Hafner und Konsorten betreffend Bundesgesetzvollzug im Kanton (12.5122), der mit dem Ratschlag der Regierung zum Publikationsgesetz offenbar etwas leichtfertig zur Abschreibung empfohlen wurde – möglicherweise eben doch eine systematische Prüfung der Veränderungen des Bundesrechts auf Wirkungen für den Kanton, insbesondere bezüglich Rechtssetzung, braucht?

Patrick Hafner»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Es sind grundsätzlich zwei Arten von Fussnoten zu unterscheiden: Änderungs- und Hinweissfussnoten.

1.1 Änderungsfussnoten

Änderungsfussnoten geben Auskunft über Änderungen in einem Erlass (Änderungen, Aufhebungen und Einfügungen von Paragraphen, Sachüberschriften, Absätzen, Unterabsätzen, Zwischentiteln usw.). Sie dienen der chronologischen Nachvollziehbarkeit der Erlassänderungen.

Beispiel zur Änderung von § 85 Abs. 1 des Schulgesetzes: ^[195] § 85 Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 14. 1. 2009 (wirksam seit 10. 8. 2009; Ratschlag Nr. 08.1828.01).

Seit 2010 wird für die Erlassredaktion das XML-Redaktionssystem LexWork verwendet. Während die Änderungsfussnoten früher durch die Mitarbeitenden der Redaktion Gesetzessammlung manuell angebracht worden sind, werden diese heute automatisch in LexWork erstellt.

Beispiel zur Änderung von § 12 der Verordnung betreffend die ausnahmsweise Zufahrt in die Innenstadt: ^[24] § 12 in der Fassung des RRB vom 19. 8. 2014 (wirksam seit 24. 8. 2014).

1.2 Hinweissfussnoten

Hinweissfussnoten werden grundsätzlich nicht automatisch generiert, sondern von der Redaktion Gesetzessammlung – teilweise auf Wunsch des zuständigen Fachdepartements – manuell eingefügt. Diese Fussnoten enthalten wichtige Hinweise für die Benutzerinnen und Benutzer der Gesetzessammlung. Sie dienen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit von Erlasstexten. Hinweissfussnoten können beispielsweise folgende Angaben enthalten:

- Nummern eines zitierten Erlasses innerhalb der Systematischen Ordnung der Rechtssammlung des Bundes oder des Kantons (Beispiele: SR 210 / SG 153.100);
- Genehmigungsvermerke (Beispiel: Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 28.12.2011);
- Hinweise auf Änderungen von Bezeichnungen von Behörden oder Verwaltungseinheiten (Beispiel Fussnote 4 zu § 1 lit. a der Betäubungsmittelverordnung: ^[4] Umbenennung "Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt" in "Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt" durch RRB vom 21. 6. 2005 [wirksam seit 1. 7. 2005]).

2. Zu den Fragen des Interpellanten

1. Mit welchem Beschluss des Grossen Rates ist die oben erwähnte Fussnote zustande gekommen?

Bei der Fussnote zu § 6 Abs. 2 Haftungsgesetz handelt es sich um eine Hinweissfussnote mit erklärendem Charakter. Sie ist durch die Redaktion Gesetzessammlung angebracht worden. Einen entsprechenden Grossratsbeschluss oder Regierungsratsbeschluss gibt es nicht.

2. Falls es dazu keinen Beschluss des Grossen Rates gibt: Wie begründet die Regierung das Zustandekommen der genannten Fussnote, v.a. vor dem Hintergrund der Gewaltenteilung?

Die besagte Fussnote dient nicht nur der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit, sondern sie ist hier im Interesse einer guten und aussagekräftigen Gesetzessammlung angebracht worden. Mit dem in der Fussnote vermerkten Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts vom 14. November 2014 sollten Benutzerinnen und Benutzer der Gesetzessammlung soweit als möglich über die aktuelle rechtliche Situation orientiert werden. Da diese Fussnote nicht Bestandteil des Erlasstextes ist, sondern lediglich erklärenden Charakter hat, wird nicht in den Erlass selbst eingegriffen und die Gewaltenteilung ist demzufolge nicht tangiert.

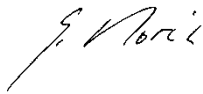
3. In welcher Frist gedenkt die Regierung das vom Bundesgericht schon 2014 gerügte Problem zu lösen?

Weil bis anhin keine weitere Revision des Haftungsgesetzes vorgesehen ist, wurde die Änderung von § 6 Abs. 2 Haftungsgesetz noch nicht in Angriff genommen. Zudem hat sich eine Änderung dieser Bestimmung aufgrund der erklärenden Fussnote nicht umgehend aufgedrängt. Bei der nächsten Revision des Haftungsgesetzes wird der Regierungsrat gleichzeitig die Anpassung von § 6 Abs. 2 vornehmen.

4. Ist die Regierung nicht doch der Ansicht, dass es – im Sinne des Anzugs Patrick Hafner und Konsorten betreffend Bundesgesetzvollzug im Kanton (12.5122), der mit dem Ratsschlag der Regierung zum Publikationsgesetz offenbar etwas leichtfertig zur Abschreibung empfohlen wurde – möglicherweise eben doch eine systematische Prüfung der Veränderungen des Bundesrechts auf Wirkungen für den Kanton, insbesondere bezüglich Rechtssetzung, braucht?

Im vorliegenden Beispiel wurde der Widerspruch des kantonalen Rechts zum Bundesrecht erkannt. Zudem ist mit dem Hinweis in der Fussnote eine schnelle sowie sinnvolle Übergangslösung gefunden worden. Eine Prüfung der Veränderungen des Bundesrechts auf die Wirkungen für den Kanton erfolgt bereits heute und wird mit der expliziten Normierung einer materiellen Prüfung namentlich bei komplexeren und departementsübergreifenden Erlassen zusätzlich verstärkt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin